OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303231/2/BZ

Datum:
Linz, 1. August 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des C.C., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. W.K., X, L., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Jänner 2022, GZ: 0024569/2021, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Jänner 2022, GZ: 0024569/2021, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 33 Abs. 1 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 3. Fall Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe von 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit dieser eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 112 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 73 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Der Beschuldigte, Herr C.C., geboren am x, hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma B. GmbH, X, L., welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher, folgende Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsrechtes zu verantworten:
Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, am 01.02.2021 von 07.00 Uhr bis 10.13 Uhr (Kontrollzeitpunkt), Herrn I.M., geb. x, als pflichtversicherten Dienstnehmer, in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt iHv € 1.700,00 netto pro Monat, ausgehend vom o.a. Firmenstandort, als Arbeiter (Eisenverlegearbeiten in P., X) beschäftigt.
Der in Rede stehende Beschäftigte war der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit. Für die Behörde war im vorliegenden Fall von einem Arbeitsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt auszugehen, da Unentgeltlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde und somit ein angemessenes Entgelt gem. § 1152 ABGB als bedungen gilt. Die Höhe des Entgelts lag über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG. Obwohl diese Dienstnehmerin nicht von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und daher in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert ist, wurde hierüber eine, zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete, Meldung bei der gem. § 30 ASVG örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse, als zuständiger Sozialversicherungsträger, nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit erstattet und zwar erfolgte die Anmeldung lt. ELDA-Protokoll Nr. x am 01.02.2021 um 11.38 Uhr und somit verspätet.
Die gegenständliche Firma hat somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der rechtsfreundlich vertretene Bf die Beschwerde vom 18. Februar 2022 erhoben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der in Rede stehende Dienstnehmer am 25. Jänner 2021 im ELDA-System mit anderen Dienstnehmern vorangemeldet worden sei, jedoch aufgrund von Wetterkapriolen die Baustelle nicht begonnen werden konnte. Der Dienstnehmer sei dann am 1. Februar 2021 angemeldet worden. Gleichzeitig mit der Beschwerde wurden Stundenaufzeichnungen sowie Lohnzettel übermittelt. Der Dienstnehmer sei somit ordnungsgemäß angemeldet gewesen.

Weiters hat der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 18. Februar 2022 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei der belangten Behörde eingebracht. Begründend wurde ausgeführt, dass das Straferkenntnis am Dienstag, den 18. Jänner 2022 hinterlegt und vom Bf nach seiner Rückkehr am Samstagabend der gelbe Zettel im Briefkasten vorgefunden worden sei. Der Bf sei bis 15. Jänner 2022 auf Heimaturlaub in Rumänien und von 18. Jänner bis einschließlich 22. Jänner 2022 in Sankt Paul im Lavanttal durchgehend auf einer Baustelle gewesen. Er habe somit erstmals am Montag, den 24. Jänner 2022 zur Post gehen und das Straferkenntnis beheben können, somit sei mit diesem Datum zugestellt worden und beginne daher die Rechtsmittelfrist an diesem Tag als eine Heilung gemäß § 7 ZustG bzw. § 17 ZustG zu laufen. Es wird durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis, nämlich die berufliche Ortsabwesenheit des Bf von 18. Jänner bis einschließlich 22. Jänner 2022 beantragt den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist zu bewilligen.

I.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde sowie den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Anschluss ihres Verfahrensaktes mit Schreiben vom 21. Juni 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen ist. Im Übrigen ergab sich der Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Das angefochtene Straferkenntnis wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am Mittwoch, 12. Jänner 2022 beim Postamt 4027 hinterlegt und ab Donnerstag, 13. Jänner 2022 zur Abholung bereitgehalten.

Der Bf befand sich bis Samstag, 15. Jänner 2022 auf Heimaturlaub in Rumänien.
Von Dienstag, 18. Jänner 2022 bis Samstag, 22. Jänner 2022 war der Bf in Sankt Paul im Lavanttal auf einer Baustelle.

Mit Schriftsatz vom 18. Februar 2022 erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf Beschwerde gegen das Straferkenntnis.
Weiters brachte der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 18. Februar 2022 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei der belangten Behörde ein.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage.
Die Feststellung, dass das gegenständliche Straferkenntnis nach einem Zustellversuch am Mittwoch, 12. Jänner 2022 hinterlegt und ab Donnerstag, 13. Jänner 2022 zur Abholung bereitgehalten wurde, gründet auf dem sich im Verwaltungsakt befindlichen Zustellnachweis. Den Ausführungen in der Beschwerde, wonach die Zustellung am (Dienstag) 18. Jänner 2022 erfolgt wäre, kann nach den eindeutigen Angaben des als Dokument geltenden Zustellnachweises nicht gefolgt werden. Auch ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung nachvollziehbar, dass das hinterlegte Dokument nach dem Zustellversuch am Mittwoch, 12. Jänner 2022 nicht erst am darauffolgenden Dienstag, 18. Jänner 2022 zur Abholung bereitgehalten worden ist. Im Übrigen würden sich unter dieser Annahme die Ausführungen in der Beschwerde zum Heimaturlaub des Bf bis 15. Jänner 2022 erübrigen.
Die festgestellte Ortsabwesenheit des Bf gründet auf den Angaben in der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021 beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der

Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 5/2008 ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Nach § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.1.2. § 71 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013 lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71.

(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen."

§ 33 VwGVG lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33.

(1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

[...]"

III.2. § 17 Abs. 3 ZustG normiert, dass das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten ist. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte

Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Laut dem sich im Verwaltungsakt befindlichen Zustellnachweis wurde das gegenständliche Straferkenntnis hinterlegt und ab Donnerstag, 13. Jänner 2022 bei der Post zur Abholung bereitgehalten. Es gilt somit auch als an diesem Tag zugestellt.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird die in § 17 Abs. 3 Satz 3 ZustG normierte Zustellwirkung nur dann ausgeschlossen, wenn die Abwesenheit von der Abgabestelle bewirkt, dass der Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (vgl. VwGH 07.10.2021, Ra 2021/21/0152, mwN). Nur in diesem Fall wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte. Zur rechtzeitigen Kenntniserlangung finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zwei Ansätze, wonach entweder auf den Zeitraum, der im Falle einer Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre, abzustellen ist oder es darauf ankommt, ob noch ein angemessener Zeitraum für die Einbringung des Rechtsmittels verblieben ist.
Nicht ausreichend für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ist es, ausschließlich darauf abzustellen, ob für die Einbringung des Rechtsmittels noch ein angemessener Zeitraum verblieben ist. Vielmehr ist auch zu beurteilen, ob dem Empfänger noch jener Zeitraum zur Ausführung eines Rechtsmittels zur Verfügung stand, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung durch postamtliche Hinterlegung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Nur wenn der Empfänger durch den Zustellvorgang erst später die Möglichkeit erlangt hat in den Besitz der Sendung zu kommen, als dies bei einem großen Teil der Bevölkerung infolge ihrer Berufstätigkeit der Fall gewesen wäre, erfolgte die Kenntnisnahme nicht rechtzeitig (vgl. VwGH 22.06.2020, Ra 2019/01/0117; 01.09.2021, Ra 2019/03/0027 jeweils mwN). Nicht erforderlich ist jedenfalls, dass die volle Frist für die Erhebung eines allfälligen Rechtsmittels zur Verfügung steht (vgl. VwGH Ro 2019/03/0027 mwN). Noch keine unzulässige Verkürzung der 14-tägigen Frist wurde bei einer Behebung 3 Tage nach der Hinterlegung (VwGH 27.09.1999, 99/17/0303) sowie bei einer verbleibenden Dauer zur Ausführung eines Einspruchs von 10 Tagen angenommen (VwGH 18.03.2004, 2001/03/0284; 24.02.2000, 2000/02/0027).

Verfahrensgegenständlich war der Bf bis Samstag, 15. Jänner 2022 und vom Dienstag, 18. Jänner 2022 bis Samstag, 22. Jänner 2022 ortsabwesend. Er hatte jedoch am Montag, den 17. Jänner 2022 die Möglichkeit das hinterlegte Dokument abzuholen. Da das hinterlegte Straferkenntnis mit Donnerstag, 13. Jänner 2022 als zugestellt gilt endete die vierwöchige Rechtsmittelfrist am Donnerstag, 10. Februar 2022. Dem Bf standen somit noch rund 3,5 Wochen für die Erhebung einer Beschwerde zur Verfügung.

In Zusammenschau mit der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entspricht dies zum Einem dem Zeitraum der bei einer Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung steht, zum Anderen stand dem Beschwerdeführer ein angemessener Zeitraum für die Erhebung des Rechtsmittels zur Verfügung.

Zusammengefasst ist die Beschwerdefrist am 10. Februar 2022 abgelaufen und wurde die Beschwerde vom 18. Februar 2022 somit verspätet eingebracht.

III.3. Zum vom Bf gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung ist Folgendes festzuhalten:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die belangte Behörde durch Vorlage des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keinen Übergang der Entscheidungspflicht auf das Verwaltungsgericht herbeiführen. Maßgeblich für die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist, ob dieser vor Vorlage der Beschwerde gestellt wurde oder erst danach. Für einen vor Vorlage der Beschwerde gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bleibt die belangte Behörde auch nach Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht weiterhin zuständig, zumal es andernfalls vom bloßen Willen der belangten Behörde abhängen würde, sich der sie gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG treffenden Entscheidungspflicht zu entledigen und dem Antragsteller mit dieser Vorgehensweise zugleich eine Rechtsmittelinstanz zu entziehen. Eine andere Auslegung würde bedeuten, dass es unabhängig von einer diesbezüglichen Antragstellung durch den Wiedereinsetzungswerber einzig und allein im Belieben der vor Vorlage der Beschwerde unzweifelhaft zuständigen Behörde stünde, durch Vorlage der Beschwerde einen Übergang der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag auf das Landesverwaltungsgericht herbeizuführen und damit nach Wahl der Behörde, ohne weitere gesetzliche Vorgaben und unabhängig von einem entsprechenden Parteienantrag einen Wechsel der Zuständigkeit von der Verwaltungsbehörde zum Verwaltungsgericht verbunden mit dem Verlust einer Instanz herbeizuführen. Eine derartige Absicht ist dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen (vgl. VwGH 28.9.2016, Ro 2016/16/0013).

Zusammenfassend ist somit zur Entscheidung über den eingebrachten Wiedereinsetzungsantrag die belangte Behörde zuständig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung durch Hinterlegung ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner